

Zurich Betriebshaftpflichtversicherung für KnowS Anbieter

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Haben Sie Fragen?
www.knows.com

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 08/2019	3	312 Bussen und «punitive or exemplary damages»	6
Versicherte Personen, Tätigkeiten, Versicherungssumme und Selbstbehalt		313 Reine Vermögensschäden	6
1 Versicherte Anbieter	3	314 Software	6
2 Leitung	3	315 Spezielle Stoffe und Risiken	6
3 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen	3	316 Klinische Versuche	6
4 Versicherte Tätigkeiten	3	317 Elektromagnetische Felder/Interferenzen	6
5 Versicherungssumme	3	318 Unternehmerrisiko	7
6 Selbstbehalt	3	319 Vertragliche Haftpflicht	7
		320 Versicherungspflicht	7
		321 Vorsatz	7
Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich		Schadenfall	
101 Auftragsdauer	3	401 Anzeigepflicht	7
102 Zeitlicher Geltungsbereich: Schadeneintritt (Occurrence)	3	402 Leistungen	7
103 Örtlicher Geltungsbereich	3	403 Schadenbehandlung	7
		404 Selbstbehalt	7
		405 Regress (Rückgriffsrecht)	7
Grundversicherung		Obliegenheiten	
201 Versicherte Haftpflicht	4	501 Schiedsgerichtsvereinbarungen	8
202 Umweltbeeinträchtigungen	4	502 Obliegenheiten für Bauhandwerker	8
203 Schadenverhütungskosten	4	503 Folgen einer Pflicht-/Obliegenheitsverletzung	8
204 Verlust von anvertrauten Schlüsseln	4	Verschiedenes	
205 Be- und Entladeschäden	4	601 Mitteilungen an KnowS	8
206 Ionisierende Strahlen und Laser	4	602 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
207 Obhuts- und Bearbeitungsschäden	5	603 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	8
208 Ermittlungs- und Behebungskosten	5	Begriffserläuterungen	
209 SIA- und FIDIC-Normen	5	701 Personenschäden	9
Allgemeine Ausschlüsse		702 Sachschäden	9
301 Anlagerisiko	5	703 Reine Vermögensschäden	9
302 Arbeitsmiete-Sachschäden	5	704 Serienschaden	9
303 Eigenschäden	5	705 Schadenverhütungskosten	9
304 Eingebachte Stoffe	6	706 Anlagerisiko	9
305 Hohe Wahrscheinlichkeit	6	707 Betriebsrisiko	9
306 Immaterielle Güter	6	708 Produkterisiko	9
307 Nuklearschäden	6	709 Umweltrisiko (Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen)	9
308 Nuklearanlagen	6	710 Versicherte Unternehmen	9
309 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus	6	711 Schmuck	9
310 Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge	6	712 Geldwerte	9
311 Tätigkeiten/Teile für die Luftfahrtindustrie	6		

KnowS IT GmbH (als Versicherungsnehmerin, hiernach KnowS genannt) hat mit Zurich (als Versicherer) einen Kollektivversicherungsvertrag betreffend auftragsbezogene Haftpflichtversicherung für Anbieter mit (Wohn-) Sitz in der Schweiz, welche über die KnowS Plattform Aufträge von Kunden entgegennehmen, abgeschlossen.

Die Versicherungsdeckungen richten sich nach den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die «Zurich Betriebshaftpflichtversicherung für KnowS Anbieter» und decken die Tätigkeiten, welche gemäss «Übersicht über die versicherten Tätigkeiten der KnowS Anbieter» versicherbar sind.

Versicherte Personen, Tätigkeiten, Versicherungssumme und Selbstbehalt

Art. 1 Versicherte Anbieter

Versichert sind die Anbieter (im Folgenden «versicherte Unternehmen» genannt), d. h. natürliche und juristische Personen mit (Wohn-) Sitz in der Schweiz, die über die Plattform der KnowS IT GmbH (KnowS Plattform) Aufträge abwickeln.

Art. 2 Leitung

Versichert sind die Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung betrauten Personen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen und im Zusammenhang mit den jeweilig versicherten Aufträgen.

Art. 3 Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

Versichert sind die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen aus ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen im Zusammenhang mit den jeweilig versicherten Aufträgen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von selbstständigen Unternehmen und Berufsleuten, die vom versicherten Unternehmen beauftragt werden, wie z. B. Subunternehmer. Versichert bleiben jedoch gegen versicherte Personen erhobene Ansprüche wegen Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

Art. 4 Versicherte Tätigkeiten

Versichert sind über die KnowS Plattform abgewickelte Aufträge bis max. CHF 100'000 pro Auftrag (sofern keine tiefere Auftragssumme festgelegt ist), welche gemäss der «Übersicht über die versicherten Tätigkeiten der KnowS Anbieter» versicherbar sind.

Art. 5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt max. CHF 100'000 pro Auftrag. Dabei gilt für Produktrisiken unter dem Kollektivversicherungsvertrag eine max. Versicherungssumme von CHF 10'000'000 pro Versicherungsjahr für alle Schadenereignisse zusammen.

Innerhalb der oben genannten Versicherungssumme gilt pro Auftrag eine Sublimite von CHF 10'000 für folgende Deckungen zusammen:

- Verlust von anvertrauten Schlüsseln
- Be- und Entladeschäden
- Ionisierende Strahlen und Laser
- Obhuts- und Bearbeitungsschäden
- Erweiterte Obhuts- und Bearbeitungsschäden
- Ermittlung- und Behebungskosten

Art. 6 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt:

- CHF 1'000 pro Schadenereignis für Erweiterte Obhuts- und Bearbeitungsschäden
- CHF 200 pro Schadenereignis für alle anderen Schäden

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Art. 101 Auftragsdauer

Die Versicherung beginnt mit der Buchung des Auftrages auf der KnowS Plattform und endet mit der Erfüllung des Auftrages.

Art. 102 Zeitlicher Geltungsbereich: Schadeneintritt (Occurrence)

102.1 Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Auftragsdauer eintreten (gilt als Schadenereignis) und innerhalb von 60 Monaten gemeldet werden.

Ein Schaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn die notwendigen Massnahmen während der Auftragsdauer angeordnet werden.

Sämtliche Schäden aus einem Serienschaden gelten in dem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der erste Schaden eingetreten ist oder Schadenverhütungsmassnahmen erstmals angeordnet werden.

102.2 Nachversicherung für Garantiarbeiten

Nach Beendigung des Auftrages zwischen dem Anbieter und Kunden gewährt Zurich dem versicherten Unternehmen Versicherungsschutz für Schäden, die nach Ablauf der Auftragsdauer innerhalb von 60 Monaten eintreten, sofern die Schäden vor Beendigung des Auftrages bzw. nach Abschluss des Auftrages anlässlich der Ausführung von Garantiarbeiten innerhalb von max. 24 Monaten verursacht wurden, und unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Auftragsendes eingetreten.

Tritt der erste Schaden eines Serienschadens während der Dauer der Nachversicherung ein, so gilt er ebenfalls als am Tag des Auftragsendes eingetreten.

Art. 103 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland eintreten.

Art. 201

Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die auf in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen für die gemäss «Übersicht über die versicherten Tätigkeiten der KnowS Anbieter» versicherbaren Tätigkeiten aus den

- Betriebsrisiken,
- Produkterisiken (nur als Nebenrisiko versichert),
- Umweltrisiken

für:

- Personenschäden,
- Sachschäden,
- Schadenverhütungskosten.

Art. 202

Umweltbeeinträchtigungen

202.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn sie die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorhergesehenen Ereignisses ist und sofortige Massnahmen wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

202.2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen,

- a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches, tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären.
- b) für den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden),
- c) für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

202.3 Obliegenheiten

Die versicherten Personen sind verpflichtet,

- a) bei Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten,
- b) die verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, nach den technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten,
- c) behördliche Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen zu befolgen.

Art. 203

Schadenverhütungskosten

203.1 Versicherungsumfang

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auf die Kosten angemessener Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr (Schadenverhütungskosten).

203.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) die Kosten für die Benachrichtigung, den Rückruf, die Rücknahme oder die Entsorgung von Sachen,
- b) die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, die ohnehin angefallen wären,
- c) die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden,
- d) Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

Art. 204

Verlust von anvertrauten Schlüsseln

204.1 Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben. Versichert sind Ansprüche für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln. Diesen gleichgestellt sind elektronische Schliesssysteme und dazugehörige Identifikationsmittel (z.B. Badges).

Art. 205

Be- und Entladeschäden

205.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) sowie fremden Containern durch Be- und Entladen.

205.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen

- a) Schäden an der Ladung selbst,
- b) Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die vom versicherten Unternehmen geliehen, gemietet oder geleast sind,
- c) Schäden, die durch das Be- und Entladen mit Schüttgütern verursacht werden. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Stein, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle. Ausgenommen sind flüssige Güter,
- d) Schäden durch Überfüllen oder Überladen.

Art. 206

Ionisierende Strahlen und Laser

206.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden durch ionisierende Strahlen oder Laser der Klassen 1, 2 und 3R.

206.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche wegen genetischer Schäden (Änderungen der Erbanlagen).

206.3 Obliegenheiten

Das versicherte Unternehmen hat die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren. Das Bedienungspersonal hat diese Vorschriften und die Gebrauchsanweisungen der Geräte zu beachten.

Grundversicherung

Art. 207

Obhuts- und Bearbeitungsschäden

207.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen

- Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen entstanden sind.

207.2 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zur Verwahrung oder Beförderung (z.B. Umzug, Transport), in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind;
- Schäden an Land-, Wasser, Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern (z.B. Raumfahrzeuge). Ausgenommen Fahrräder und ihnen hinsichtlich Versicherung und Haftpflicht gleichgestellten Motorfahrzeuge gemäss Art. 38 der Verkehrsversicherungsverordnung.

207.3 Erweiterte Obhuts- und Bearbeitungsschäden

Die Ausschlüsse gemäss obenstehendem Einzug b) gelten bis zur festgelegten Sublimite nicht für Schäden an beweglichen Sachen, vorbehältlich folgender zusätzlicher Ausschlüsse:

- Vermögensschäden und Ertragsausfälle als Folge eines direkten Bearbeitungsschadens;
- Schäden an Schmuck, Antiquitäten, Geldwerten, ungedruckten Münzen und Medaillen, Edelsteinen und Perlen, Kunstgegenständen;
- Schäden an eingelagerten verderblichen Sachen;
- Schäden durch Kratzer auf Verglasungen infolge Reinigungsarbeiten;
- Schäden an Sachen, die durch eine andere Versicherung versichert sind (z.B. Sachversicherung oder Technische Versicherung);
- Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache, die durch eine versicherte Person oder einen Beauftragten willentlich verändert wurde.

Diese Bestimmungen gelten nicht für:

- Verlust von anvertrauten Schlüsseln
- Be- und Entladeschäden

Art. 208

Ermittlungs- und Behebungskosten

208.1 Versicherungsumfang

Hat eine versicherte Person bei der Erstellung, beim Umbau oder bei Reparaturen von fremden Gebäuden, Strassen, Leitungen oder anderen unbeweglichen Werken Arbeiten geleistet oder wurden von ihm hergestellte oder gelieferte Materialien verwendet und müssen wegen diesen Arbeiten oder Materialien Mängel oder Schäden an einem dieser Werke ermittelt und/oder behoben werden, erstreckt sich die Versicherung auf folgende Aufwendungen, die zu Lasten des versicherten Unternehmens gehen

- Kosten der für die Ermittlung oder Behebung notwendigen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung (z.B. Demontage) bzw. Anbringen (z.B. Montage) von Sachen Dritter,
- Kosten aus der Anwendung von thermografischen und ähnlichen technologischen Verfahren oder dem Einsatz von Leitungskameras,
- Kosten, die aufgrund alternativer Massnahmen zur Abwendung oder Verminderung einer Zerstörung oder Beschädigung verursacht werden (Schadenminderungskosten).

Massgebend für die Entschädigung ist dabei die kostengünstigste Massnahme.

208.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AVB

- Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge einer solchen Zerstörung oder Beschädigung,
- Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die eine versicherte Person oder ein von ihm beauftragter Dritter geliefert oder hergestellt hat, oder an denen er Arbeiten (z.B. Einbau, Montage) geleistet hat.

Art. 209

SIA- und FIDIC-Normen

In teilweiser Abänderung von Art. 319 «Vertragliche Haftpflicht» der AVB gilt folgendes: Der Versicherungsschutz gilt auch auf die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftpflicht, soweit sie sich auf die SIA-Normen oder FIDIC-Bestimmungen stützt.

Allgemeine Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

Art. 301

Anlagerisiko

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Anlagerisiken der versicherten Person.

Art. 302

Arbeitsmiete-Sachschäden

die Haftpflicht von ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitnehmern für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des übernehmenden Unternehmens,

Art. 303

Eigenschäden

- Ansprüche der versicherten Unternehmen,
- Ansprüche aus Schäden, welche die versicherte Person betreffen (z.B. Versorgerschaden),
- Ansprüche von Personen, die mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben,

Allgemeine Ausschlüsse

Art. 304

Eingebrachte Stoffe

Ansprüche wegen Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-Material verursacht werden,

Art. 305

Hohe Wahrscheinlichkeit

die Haftpflicht wegen Schäden,

- deren Eintritt von versicherten Personen, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste,
- die von versicherten Personen, im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden,

Art. 306

Immaterielle Güter

Haftpflichtansprüche wegen der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rechnungsmodellen, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten sowie Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an Dritte,

Art. 307

Nuklearschäden

die Haftpflicht für Schäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung,

Art. 308

Nuklearanlagen

wegen Sachschäden im Zusammenhang mit Bau- oder Unterhaltarbeiten

- in Reaktorgebäuden von Nuklearanlagen,
- in Bereichen in denen der Grad an Radioaktivität ein biologisches Schild erfordert,

Art. 309

Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Terrorismus

Ansprüche wegen Schäden

- im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung sowie Belagerungszustand,
- die auf Terrorismus zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob auch andere Ursachen zu diesen Schäden geführt oder beigetragen haben.

Als Terrorismus gilt jede Gewalttat oder Gewaltandrohung sowie jede Tat, die Menschen, Sachen oder Infrastrukturen gefährdet und die mit der Absicht begangen wird, eine Regierung zu beeinflussen oder die Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen,

Art. 310

Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge

die Haftpflicht als Halter oder aus dem Gebrauch

- von versicherungs- oder zulassungspflichtigen Landfahrzeugen,
- von Luft- und Wasserfahrzeugen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind,

Art. 311

Tätigkeiten/Teile für die Luftfahrtindustrie

Ansprüche wegen Schäden durch Arbeiten an Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern (inkl. Raumfahrzeugen) sowie Teilen, die vom versicherten Unternehmen hergestellt, bearbeitet oder geliefert werden und die erkennbar für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeugen und Raumflugkörpern (inkl. Raumfahrzeugen) bestimmt sind,

Art. 312

Bussen und «punitive or exemplary damages»

Ansprüche auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter wie Bussen, «punitive or exemplary damages», Konventionalstrafen sowie Schadenspauschalierungen,

Art. 313

Reine Vermögensschäden

Haftpflichtansprüche wegen reinen Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für:

- Schadenverhütungskosten
- Ermittlungs- und Behebungskosten

Art. 314

Software

Ansprüche wegen der Beeinträchtigung (z. B. Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder elektronischen Daten, es sei denn, es handelt sich um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern,

Art. 315

Spezielle Stoffe und Risiken

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit

- Asbest,
- dem Produkterisiko aus der Herstellung von Tabak, Tabakprodukten und deren Bestandteilen (z. B. Filter, Papier) sowie Ersatzprodukten, welche Tabak oder Nikotin enthalten (z. B. E-Zigaretten). Dieser Ausschluss gilt nicht für Raucherentwöhnungsprodukte (z. B. Nikotin-pflaster, -kaugummi), die als Therapeutikum eingesetzt werden, sowie für reines Verpackungsmaterial (z. B. Alufolien),
- Produkten, die Urea-Formaldehyd enthalten,
- HI-Viren oder dadurch hervorgerufene Krankheiten (z. B. Aids),
- übertragbaren Krankheiten (z. B. Hepatitis B und C Virus, Treponema pallidum, TSE [Transmissible Spongiforme Enzephalopathie]) durch Verkauf, Gebrauch, Transfer, Ernte, Herstellung, Werbung oder Vermarktung oder das Zurverfügungstellen von Produkten menschlichen oder tierischen Ursprungs (z. B. Blut oder Blutprodukte, Knochen, Organe, Gewebe oder Stammzellen),
- Diacetyl,
- Pestiziden oder Bioziden, die Stoffe enthalten, welche in Anhang III der PIC-Liste (Prior Informed Consent) der Rotterdam Convention enthalten sind,
- Silica,
- Implantaten, kosmetischen oder pharmazeutischen Produkten, Nahrungsergänzungsmitteln, welche pharmazeutische Wirkstoffe enthalten, Kräuterextrakten und Hygienemitteln, Bräunungsgeräten oder deren Bestandteilen,

Art. 316

Klinische Versuche

Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit klinischen Versuchen,

Art. 317

Elektromagnetische Felder/Interferenzen

Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI) stehen,

Allgemeine Ausschlüsse

Art. 318 Unternehmerrisiko

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schäden, die an den vom versicherten Unternehmen oder in dessen Auftrag hergestellten oder gelieferten beweglichen und unbeweglichen Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.

Darunter fallen auch Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im vorgenannten Absatz erwähnten Mängeln und Schäden, sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- Ermittlung und Behebung

Ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen nach vorgenannten beiden Absätzen von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden,

Art. 319 Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen und über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung,

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- SIA- und FIDIC-Normen

Art. 320 Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Schäden, die Gegenstand der gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht sind,

Art. 321 Vorsatz

die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, wobei unter dem Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind.

Schadenfall

Art. 401 Anzeigepflicht

Nach Eintritt eines Schadenfalles haben die versicherten Personen KnowS unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die für den Schadenfall relevanten Unterlagen und Daten sind KnowS zuzustellen; ebenso sind alle anderen mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen unverzüglich zu melden, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

KnowS leitet sämtliche Informationen unverzüglich an Zurich zur Schadenbehandlung weiter.

Art. 402 Leistungen

Im Rahmen des Versicherungsumfanges bestehen die Leistungen von Zurich in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich

- Schadenzinsen,
- Schadenminderungskosten,
- Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten,
- Parteientschädigungen,
- Schadenverhütungskosten,

begrenzt durch die in der vorliegenden AVB festgelegten Versicherungssummen, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, der für das versicherte Schadenereignis gültig ist.

Sofern Ansprüche unter einer anderen nicht-obligatorischen Haftpflichtversicherung ebenfalls versichert sind, geht Zurich mit vorliegender «Zurich Betriebshaftpflichtversicherung für KnowS Anbieter» in Vorleistung; Ausgleichs- und/oder Regressansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 403 Schadenbehandlung

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.

Zurich vertritt die versicherten Personen gegenüber dem Geschädigten; die versicherten Personen haben Zurich nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die Erledigung eines Schadenfalles durch Zurich oder ein gegen die versicherten Personen ergangenes, rechtskräftiges Gerichtsurteil ist für diese verbindlich. Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines Selbstbehalts auszurichten.

Ohne vorgängige Zustimmung von Zurich sind die versicherten Personen nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen, abzufinden oder Ansprüche aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen eine versicherte Person hat diese dem gemeinsam mit Zurich bestimmten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen.

Wird einer versicherten Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese Zurich bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu.

Art. 404 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt gilt pro Schadenereignis und geht zu Lasten des versicherten Unternehmens. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten. Sind mehrere Selbstbehalte anwendbar, wird nur der höchste der vereinbarten Selbstbehalte angerechnet.

Hat Zurich Leistungen ohne Abzug des Selbstbehaltes erbracht, ist das versicherte Unternehmen verpflichtet, die Aufwendungen bis zum Selbstbehalt zurückzuerstatten. Die Rückzahlung erfolgt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

Art. 405 Regress (Rückgriffsrecht)

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Zurich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnten, ein Rückgriffsrecht gegenüber den versicherten Personen.

Obliegenheiten

Art. 501

Schiedsgerichtsvereinbarungen

Schiedsgerichtsvereinbarungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Zurich.

Art. 502

Obliegenheiten für Bauhandwerker

Die versicherten Personen sind verpflichtet

- a) dafür zu sorgen, dass die Richtlinien und Vorschriften von Behörden und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden,
- b) vor Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen,

- c) alle Massnahmen zum Schutze der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Art. 503

Folgen einer Pflicht-/Obliegenheitsverletzung

Wird der Eintritt oder der Umfang des Schadens beeinflusst, weil eine versicherte Person seine Pflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung ganz oder teilweise herabgesetzt werden.

Die Herabsetzung entfällt, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung unverschuldet war oder der Schaden auch bei Erfüllung der Pflichten oder Obliegenheiten eingetreten wäre.

Verschiedenes

Art. 601

Mitteilungen an KnowS

Alle Mitteilungen sind zu richten an:

KnowS IT GmbH
www.knows.com

Art. 602

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

Gerichtsstand ist Zürich oder der schweizerische Sitz des versicherten Unternehmens.

Art. 603

Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Schadenszahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit durch eine solche Deckung, Schadenszahlung oder Leistungserbringung die anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Begriffserläuterungen

Art. 701

Personenschäden

Als Personenschäden gelten Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen sowie die daraus entstehenden Vermögensschäden.

Art. 702

Sachschäden

Als Sachschäden gelten Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögensschäden.

Die reine Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung ihrer Substanz gilt nicht als Sachschaden.

Die Herstellung einer neuen, anfänglich mangelhaften Sache gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Art. 703

Reine Vermögensschäden

Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind.

Art. 704

Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche wegen Schäden aus der gleichen Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsteller, als ein Schadenereignis (Serienschaden), z. B. mehrere Ansprüche wegen Schäden, die auf den gleichen Mangel oder Fehler wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf die gleiche mangelhafte Wirkung eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung bzw. Unterlassung zurückzuführen sind.

Art. 705

Schadenverhütungskosten

Als Schadenverhütungskosten gelten die durch angemessene Massnahmen verursachten, zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Abwendung des unmittelbar bevorstehenden Eintritts eines versicherten Schadens aufgewendet werden.

Art. 706

Anlagerisiko

Als Anlagerisiko gilt die Gefahr, als Eigentümer, Besitzer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen haftpflichtig zu werden.

Art. 707

Betriebsrisiko

Als Betriebsrisiko gilt die Gefahr, aus Arbeiten und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gemäss «Übersicht über die versicherten Tätigkeiten der KnowS Anbieter» haftpflichtig zu werden.

Art. 708

Produkterisiko

Als Produkterisiko gilt die Gefahr, aus der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Sachen haftpflichtig zu werden, wenn dies im Zusammenhang mit der Ausführung eines versicherten Auftrages steht und die Erbringung einer Dienstleistung den grössten Teil des Auftrages ausmacht.

Art. 709

Umweltrisiko (Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen)

Als Umweltrisiko gilt die Gefahr, aufgrund der Beeinträchtigung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen für einen Personen- oder Sachschaden haftpflichtig zu werden.

Art. 710

Versicherte Unternehmen

Als versicherte Unternehmen gelten die Anbieter gemäss Art. 1.

Art. 711

Schmuck

Als Schmuck gelten verarbeitete Edelmetalle, gefasste Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen, Uhren aus Edelmetallen sowie Uhren besetzt mit Edelsteinen oder Perlen.

Art. 712

Geldwerte

Als Geldwerte gelten Geld, Checkformulare, Kreditkarten aller Art, Plastikgeld (Cash-Cards, Tax-Cards, Ciné-Cards etc.), unpersönliche Gutscheine oder Abonnemente aller Art, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, Wertpapiere, von Dritten unterzeichnete Kreditkartenbelege, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen.